

NR. 1561 | 24.05.2023

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Allgemeine Promotionsordnung
der Ruhr-Universität Bochum

vom 23.05.2023

**Allgemeine Promotionsordnung
der Ruhr-Universität Bochum**
vom 23. Mai. 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 67 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Allgemeine Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Voraussetzungen zur Promotion
- § 5 Annahme als Doktorand*in
- § 5a Promotionsstudiengänge und -programme
- § 6 Betreuung und Betreuungsvereinbarung
- § 7 Strukturierung der Promotion
- § 8 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 9 Promotionskommission
- § 10 Dissertation
- § 11 Bewertung der Dissertation
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Beurteilung der Promotion
- § 14 Rechtsmittel
- § 15 Pflichtexemplare und Veröffentlichung
- § 16 Promotionsurkunde und Promotionszeugnis; Führung und Entziehung des Doktorgrades
- § 17 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Erneuerung der Promotionsurkunde
- § 20 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Änderungen

Präambel

An der Ruhr-Universität Bochum besteht die Möglichkeit zur Promotion in allen an der Universität vertretenen Fächern und Forschungsschwerpunkten.

Mit dieser Allgemeinen Promotionsordnung verleiht die Ruhr-Universität Bochum ihrer Verantwortung für sämtliche Promotionen Ausdruck, indem sie

- eine hohe Transparenz und Qualität der Verfahren gewährleistet und damit zur Qualitätssicherung beiträgt;
- sowohl universitätsweite Standards setzt als auch den fachspezifischen Regelungsbedürfnissen Rechnung trägt;
- interdisziplinäre und universitätsübergreifende Promotionsvorhaben erleichtert.

Im Rahmen der Regeln dieser Allgemeinen Promotionsordnung der Ruhr-Universität Bochum obliegen die Gestaltung der Promotion und die Durchführung der Promotionsverfahren den betei-

lichten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen. Die Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen übernehmen diese Regeln in ihren spezifischen Promotionsordnungen, indem sie die Regeln dieser Allgemeinen Promotionsordnung durch fachspezifische Bestimmungen präzisieren und ergänzen.

Die von allen Fakultäten getragene Research School unterbreitet allen Promovierenden ein über- und außerfachliches Qualifizierungsangebot und ermöglicht es allen Promovierenden, die Promotion nach Maßgabe fachspezifischer Bestimmungen und den eigenen Präferenzen entsprechend zu strukturieren.

Doktorand*innen werden als Wissenschaftler*innen auf dem Karriereweg angesehen. Die Belange und Bedürfnisse von behinderten und/oder chronisch kranken Promovierenden werden zur Wahrung der Chancengleichheit durch Regelungen zum Nachteilsausgleich berücksichtigt.

Die Ruhr-Universität Bochum sieht sich einer hohen Betreuungskultur verpflichtet, die durch eine von den Promovierenden und ihren Betreuer*innen unterzeichnete Betreuungsvereinbarung sichtbar wird.

Alle Promovierenden sind nach § 67 Abs. 5 HG verpflichtet, sich an der Universität einzuschreiben. Die Einschreibung setzt die Annahme als Doktorand*in durch die beteiligte(n) Fakultät(en) bzw. promotionsführende(n) Einrichtung(en) voraus.

§ 1 Doktorgrad

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum verleiht durch ihre Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen den Doktorgrad.
- (2) Der Doktorgrad kann als „Dr.“ oder als „Philosophiae Doctor“ (Ph.D.) verliehen werden.
- (3) Folgende Doktorgrade können an der Ruhr-Universität Bochum erlangt werden:
 - Doktor der Theologie (Dr. theol.) in den Fakultäten für Evangelische Theologie und für Katholische Theologie,
 - Doktor der Philosophie (Dr. phil.) in den Fakultäten für Erziehungswissenschaft und Philosophie, für Geschichtswissenschaft, für Ostasienwissenschaften, für Philologie, für Sportwissenschaft, für Psychologie und für Geowissenschaften,
 - Doktor der Rechte (Dr. iur.) in der Juristischen Fakultät,
 - Doktor der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. oec.) in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft,
 - Doktor der Sozialwissenschaft (Dr. rer. soc.) in der Fakultät für Sozialwissenschaft,
 - Doktor der Sportwissenschaft (Dr. Sportwiss.) in der Fakultät für Sportwissenschaft,
 - Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.) in den Fakultäten für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften, für Elektrotechnik und Informationstechnik, für Maschinenbau und für Informatik,
 - Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) in den Fakultäten für Sportwissenschaft, für Psychologie, für Mathematik, für Physik und Astronomie, für Geowissenschaften, für Chemie und Biochemie, für Biologie und Biotechnologie und für Informatik,
 - Doktor der Medizin (Dr. med.) und Doktor der Zahnmedizin (Dr. med. dent.) in der Medizinischen Fakultät,
 - „Philosophiae Doctor (Ph.D.) in Neuroscience“ in der International Graduate School of Neuroscience IGSN,

- „Philosophiae Doctor (Ph.D.) in International Development Studies im Promotionsprogramm „International Development Studies“.
- (4) Die Ruhr-Universität Bochum kann durch ihre Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen über die genannten hinaus, weitere Doktorgrade verleihen.
- (5) Ein bereits verliehener Doktorgrad kann nicht ein weiteres Mal erlangt werden.
- (6) An der Ruhr-Universität Bochum kann ein Doktorgrad für besondere wissenschaftliche Leistungen oder für Verdienste um die Wissenschaft auch ehrenhalber als Doctor honoris causa (Dr. h. c.) oder als Philosophiae Doctor honoris causa (Ph.D. h. c.) verliehen werden.

§ 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gem. § 58 Abs. 1 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die den Stand des Wissens in ihrem Fachgebiet erweitert, und einer mündlichen Prüfung festgestellt.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss der Fakultät bzw. der promotionsführenden Einrichtung entscheidet über die Durchführung des Promotionsverfahrens sowie über alle Fragen zur Einhaltung der Promotionsordnung. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Promotionsausschuss der Person übertragen, die den Vorsitz des Ausschusses innehat. Entsprechend der fachspezifischen Bestimmungen der Fakultäten oder promotionsführenden Einrichtungen ist entweder der Promotionsausschuss oder der Fakultätsrat Widerspruchsinstanz im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Der Promotionsausschuss berücksichtigt die besonderen Belange und Bedürfnisse von behinderten und/oder chronisch kranken Doktorand*innen durch die Entscheidung über Anträge auf Nachteilsausgleich. Für Anträge ist das jeweils gültige Formular „Antrag auf Nachteilsausgleich bei Behinderung und / oder chronischer Krankheit“ zu verwenden.
- (3) Dem Promotionsausschuss können folgende Mitglieder und Angehörige der Fakultät bzw. der promotionsführenden Einrichtung angehören:
 - 1. alle hauptamtlich beschäftigten Professor*innen,
 - 2. alle Juniorprofessor*innen,
 - 3. alle Habilitierten, Privatdozent*innen und außerplanmäßigen Professor*innen,
 - 4. Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, von denen mindestens eines promoviert sein soll,
 - 5. Mitglieder aus der Gruppe der Promovierenden.

Die Fakultäten bzw. die promotionsführenden Einrichtungen können weitere Mitglieder zu Mitgliedern des Promotionsausschusses bestimmen sowie die Amtszeiten festlegen. Nicht-promovierte Mitglieder aus den Gruppen nach Ziffer 4 und 5 haben kein Stimmrecht bei Entscheidungen, die die Beurteilung wissenschaftlicher Inhalte zum Gegenstand haben.

- (4) Die spezifischen Promotionsordnungen bestimmen die Wahlverfahren und legen die Zusammensetzung des Promotionsausschusses fest. Dabei ist sicher zu stellen, dass der Promotionsausschuss aus dem Kreis der in Abs. 3 Ziffer 1 bis 5 genannten Gruppen unter Wahrung der Stimmenmehrheit der in Abs. 3 Ziffer 1 bis 3 genannten Gruppen gebildet wird.

- (5) Die Person, die den Vorsitz des Promotionsausschusses innehat, ist entweder die*der Dekan*in oder ein von ihr*ihm benannte*r Vertreter*in, oder die Person wird aus der Mitte der Mitglieder des Promotionsausschusses gewählt, ebenso wie ein*e Vertreter*in. Die Personen, die den Vorsitz und die Stellvertretung innehaben, müssen Mitglied einer der in Abs. 3 Ziffer 1 bis 3 genannten Gruppen sein.
- (6) Die Mitglieder nach Abs. 3 Ziffer 4 und 5 werden jeweils von den im Fakultätsrat oder den entsprechenden Organen der promotionsführenden Einrichtungen vertretenen Mitgliedern ihrer Gruppe mit der Mehrheit der Stimmen gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Sie werden von der vorsitzenden Person einberufen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der in allen Belangen stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Auch andere Abstimmungsformen sind zulässig und werden durch die spezifischen Promotionsordnungen festgelegt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person. Über jede Sitzung ist unter der Verantwortung der vorsitzenden Person ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (8) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entscheidung über die Annahme als Doktorand*in,
 2. Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren,
 3. Bestellung der Gutachtenden,
 4. Festlegung von promotionsvorbereitenden Studien nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b,
 5. Festlegung weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen gemäß § 4 Abs. 2,
 6. Eröffnung des Promotionsverfahrens mit Bestellung der Promotionskommission gemäß § 9,
 7. Festlegung des Termins der mündlichen Prüfung, bei Nichtbestehen Fristsetzung für die Wiederholungsprüfung,
 8. Feststellung der erfolglosen Beendigung des Promotionsverfahrens.
 9. Weitere Aufgaben können durch die spezifischen Promotionsordnungen festgelegt werden.
 10. Der Promotionsausschuss entscheidet über Anträge auf Nachteilsausgleich im konkreten Einzelfall im Sinne der §§ 3 Abs. 5, 64 Abs. 2 und 2a) HG zur Wahrung der Chancengleichheit sowie über Anträge auf Fristverlängerungen.
- (9) Die Entscheidung des Promotionsausschusses über die erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens sind der sich bewerbenden Person schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (10) Der Promotionsausschuss kann einzelne Aufgaben nach Absatz 7 an die vorsitzende Person zur Ausführung delegieren.

§ 4 Voraussetzungen der Promotion

- (1) Zur Promotion hat Zugang, wer
 - a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder

- b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
 - c) einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG nachweist.
- (2) Der Zugang zur Promotion ist vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses abhängig. Näheres bestimmen die spezifischen Promotionsordnungen der Fakultäten bzw. der promotionsführenden Einrichtungen. Sie können Nachweise über weitere Studienleistungen sowie sonstige Leistungen verlangen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen. Bewerber*innen mit Fachhochschul- und Universitätsabschluss sind beim Zugang zur Promotion gleich zu behandeln.
 - (3) Wenn auf die Promotion vorbereitende Studien festgelegt werden sollen, werden diese nach individueller Feststellung des Kenntnisstandes im Benehmen mit der sich bewerbenden Person und den Betreuer*innen vorgeschlagen. Näheres hierzu können ggf. Ordnungen für promotionsvorbereitende Studien der Fakultäten bzw. der promotionsführenden Einrichtungen regeln.
 - (4) Für Bewerber*innen, die ihren Studienabschluss in Ländern außerhalb der Europäischen Union erlangt haben, gelten die gleichen Voraussetzungen, soweit die Gleichwertigkeit des Abschlusses festgestellt worden ist. Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage von zwischenstaatlichen Abkommen, der Einstufung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde, und aufgrund von Abkommen mit Partnerhochschulen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
 - (5) Für die Aufnahme des Promotionsstudiums an der Ruhr-Universität Bochum muss der Promotionsausschuss festgestellt haben, dass die sich bewerbende Person über ausreichende Kenntnisse in einer gängigen Wissenschaftssprache – z.B. Deutsch oder Englisch – verfügt. Näheres regeln die spezifischen Promotionsordnungen.

§ 5 Annahme als Doktorand*in

- (1) Ein Antrag auf Annahme als Doktorand*in ist unter Angabe des Arbeitstitels der geplanten Dissertation schriftlich an die vorsitzende Person des fachlich zuständigen Promotionsausschusses zu richten. Innerhalb von 6 Wochen nach der Annahme soll sich die*der Promovierende an der Ruhr-Universität Bochum als Doktorand*in eingeschrieben haben, womit die Aufnahme in die RUB Research School verbunden ist.
- (2) Behinderte und/oder chronisch kranke Doktorand*innen können bereits mit ihrem Antrag zur Annahme ihre Behinderung und/oder chronische Erkrankung durch geeignete Nachweise sichtbar machen, damit die Chancengleichheit und ihre Belange und Bedürfnisse während der gesamten Promotion angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Dem Antrag sind mindestens beizufügen:
 - 1. ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges,
 - 2. ein Abschlusszeugnis nach § 4 Abs. 1 oder wer eine Promotion in der Medizin anstrebt, den erfolgreichen Abschluss des ersten medizinischen Staatsexamens,
 - 3. ein zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigendes Zeugnis oder eine andere Hochschulzugangsberechtigung,

4. eine Betreuungsvereinbarung gem. § 6 Abs. 6,
5. die mit Unterschrift dokumentierte Kenntnisnahme der „Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis“ in der jeweils aktuellen Fassung.

Näheres regeln die spezifischen Promotionsordnungen.

- (4) Über die Annahme als Doktorand*in entscheidet der Promotionsausschuss. Die Annahme muss versagt werden, wenn
 - a) die formalen Voraussetzungen für die Promotion nicht gegeben sind,
 - b) an der Ruhr-Universität Bochum kein kompetentes Mitglied vorhanden ist, um als betreuende Person zu fungieren,
 - c) die Bereitstellung der Arbeitsmittel und/oder des Arbeitsplatzes nicht gesichert ist.
- (5) Der Promotionsausschuss kann weder ein Mitglied der Ruhr-Universität Bochum veranlassen, Kandidat*innen als Doktorand*innen anzunehmen oder abzulehnen, noch können Doktorand*innen gegen ihren Willen einem Mitglied der Ruhr-Universität Bochum zur Betreuung zugewiesen werden.
- (6) Die Entscheidung wird der sich bewerbenden Person schriftlich mitgeteilt. Darin sind ggf. Auflagen gemäß § 4 Abs. 2 und 3 formuliert. Eine Ablehnung ist zu begründen. Mit der Annahme wird die sich bewerbende Person in das Doktorandenverzeichnis aufgenommen. Mit der Annahme als Doktorand*in ist keine Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren verbunden.

§ 5a Promotionsstudiengänge und -programme

Sollten Fakultäten bzw. promotionsführende Einrichtungen das Promotionsstudium durch Promotionsprogramme oder Promotionsstudiengänge strukturieren, haben sie die Möglichkeit, dies in einem zusätzlichen § 5a zum Ausdruck zu bringen:

Die Promovierenden sind in den Promotionsstudiengang der Fakultät (Name) bzw. der promotionsführenden Einrichtung (Name) eingeschrieben. Näheres regelt die Ordnung des Promotionsstudiengangs bzw. des Promotionsprogramms der Fakultät bzw. der promotionsführenden Einrichtung.

§ 6 Betreuung und Betreuungsvereinbarung

- (1) Mit der Annahme als Doktorand*in wird ein Anspruch auf Befassung durch den Promotionsausschuss und die Betreuung durch mindestens zwei Betreuende sowie nach Zulassung gem. § 8 auf Begutachtung der Dissertation begründet. Die erstbetreuende Person muss in der für das Promotionsvorhaben relevanten Fachrichtung ausgewiesen sein. Die weitere betreuende Person kann ein anderes Fachgebiet vertreten als die erstbetreuende Person.
- (2) Betreuer*innen berücksichtigen die Belange und Bedürfnisse behinderter und/oder chronisch kranker Doktorand*innen zur Wahrung der Chancengleichheit. Dazu vereinbaren Erstbetreuer*innen in Absprache mit der promovierenden Person Maßnahmen wie zum Beispiel verlängerte Bearbeitungszeiten oder die Intensivierung der Beratung und Betreuung. Entsprechende Vereinbarungen können in der Betreuungsvereinbarung festgehalten werden.
- (3) Als Betreuer*in von Promotionsvorhaben können nur Promovierte ernannt werden. Näheres regeln die spezifischen Promotionsordnungen.

- (4) Betreuer*in gem. Absatz 3 kann auch ein Mitglied einer anderen inländischen und ausländischen Hochschule sein. Ist eine betreuende Person Mitglied einer anderen Hochschule, muss die andere betreuende Person Mitglied einer Fakultät bzw. einer promotionsführenden Einrichtung der Ruhr-Universität Bochum sein, in der das Promotionsverfahren durchgeführt wird.
- (5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Promotionsausschuss im Verlauf der Promotion auf Antrag der betreuenden Person oder der promovierenden Person andere geeignete Wissenschaftler*innen als Betreuende bestellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in der Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses der Beteiligten.
- (6) In Konfliktfällen stehen der zuständige Promotionsausschuss und – für Doktorand*innen – die Ombudsperson der RUB Research School sowie – für die Betreuer*innen – die Ombudsperson der Ruhr-Universität Bochum als Ansprechpartner*in zur Verfügung.
- (7) Die Rechte und Pflichten von Promovierenden sowie von Betreuer*innen regelt eine Betreuungsvereinbarung, die mindestens folgende Elemente enthalten muss:
 1. Name der promovierenden Person, Name der erstbetreuenden Person und Beginn des Promotionsvorhabens,
 2. Arbeitstitel der beabsichtigten Dissertation,
 3. Fristsetzung zur Einreichung eines Exposés nach bzw. mit Beginn des Promotionsvorhabens, das die Forschungsfragen der beabsichtigten Dissertation, den Stand der Literatur sowie die Forschungsmethoden beschreibt. Näheres regeln die spezifischen Promotionsordnungen.
 4. Unterschriften der promovierenden Person und der Betreuer*innen. Der Name und die Unterschrift der zweitbetreuenden Person können bis spätestens zwölf Monate nach Antragstellung nachgereicht werden.
 5. Angabe des angestrebten Doktorgrades gem. § 1.

§ 7 Strukturierung der Promotion

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum bietet Promovierenden die Möglichkeit zur Strukturierung ihrer Promotion. Je nach Bedarf können die Doktorand*innen durch Nutzung der Qualifizierungsangebote der Fakultäten bzw. der promotionsführenden Einrichtungen und der RUB Research School ein auf ihr individuelles Forschungsvorhaben abgestimmtes Qualifizierungsprofil erwerben.
- (2) Die spezifischen Promotionsordnungen können verbindliche Vorgaben für fachspezifische Formate der strukturierten Promotion machen.
- (3) Veranstaltungen aus Graduiertenschulen, Promotionsstudiengängen oder anderen fachspezifischen Formaten der strukturierten Promotion und Veranstaltungen der RUB Research School können lt. der verbindlichen Vorgaben gegenseitig anerkannt werden.

§ 8 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Nach Fertigstellung der Dissertation richtet die promovierende Person einen schriftlichen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an die vorsitzende Person des zuständigen Promotionsausschusses. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ausgedruckte Exemplare der Dissertation,
 2. die Dissertation in elektronischer Form als im Volltext durchsuchbares Dokument,

3. ergänzende Unterlagen, soweit nach § 4 erforderlich,
4. eine der Arbeit beigelegte und unterzeichnete Erklärung mit folgendem oder sinngemäßigem Wortlaut: „Ich versichere an Eides statt, dass ich die eingereichte Dissertation selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst, andere als die in ihr angegebene Literatur nicht benutzt und dass ich alle ganz oder annähernd übernommenen Textstellen sowie verwendete Grafiken, Tabellen und Auswertungsprogramme kenntlich gemacht habe. Außerdem versichere ich, dass die vorgelegte elektronische mit der schriftlichen Version der Dissertation übereinstimmt und die Abhandlung in dieser oder ähnlicher Form noch nicht anderweitig als Promotionsleistung vorgelegt und bewertet wurde.“,
5. die Erklärung, dass digitale Abbildungen nur die originalen Daten enthalten oder eine eindeutige Dokumentation von Art und Umfang der inhaltsverändernden Bildbearbeitung,
6. die schriftliche Versicherung, dass keine kommerzielle Vermittlung oder Beratung in Anspruch genommen wurde,
7. Vorschlag des zu verleihenden Doktorgrades nach § 1,
8. gegebenenfalls eine Erklärung der sich bewerbenden Person über den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit bei der mündlichen Prüfung im Sinne des § 63 Abs. 4 HG, gegebenenfalls nachzureichen bis zum Ende der Auslagefrist gemäß § 11 Abs. 6.

Näheres zu den Anlagen Ziffer 1 bis 8 und weitere dem Antrag beizufügende Anlagen werden durch die spezifischen Promotionsordnungen definiert.

- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und bestellt die Promotionskommission. Die Eröffnung kann versagt werden, wenn Kandidat*innen
 - a) die Unterlagen bis zu den festgesetzten Fristen nicht oder nicht vollständig eingereicht haben,
 - b) die Zulassung zugleich an einer anderen Hochschule beantragt haben,
 - c) Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt bzw. die Übernahme fremden Gedankenguts nicht deutlich gekennzeichnet haben.

Die Eröffnung kann auch versagt werden, wenn bei Kandidat*innen einer der in § 16 Abs. 4 genannten Gründe für den Entzug des Doktorgrades vorliegt.

- (3) Die Entscheidung wird der sich bewerbenden Person schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Promotionskommission

- (1) Für jedes Promotionsverfahren bestimmt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission mit einer vorsitzenden Person. Die vorsitzende Person der Promotionskommission wird durch den Promotionsausschuss aus der Mitte der in § 3 Abs. 3 unter Ziffer 1 und 2 genannten Mitglieder der Fakultät bzw. promotionsführenden Einrichtung bestimmt. Die Promotionskommission ist das für die Bewertung der Promotionsleistungen sowie für die Durchführung der mündlichen Prüfung zuständige Gremium.
- (2) Die Promotionskommission soll mindestens aus der vorsitzenden Person und den Gutachter*innen der Dissertation bestehen. Näheres regeln die spezifischen Promotionsordnungen. Sollten Betreuung und Begutachtung nicht in einer Hand liegen,

können auch die Betreuer*innen Mitglied der Promotionskommission sein. Sie sind aus dem unter § 6 Abs. 3 und 4 genannten Personenkreis auszuwählen.

- (3) Jede Dissertation wird mindestens durch zwei Gutachten bewertet, von denen eines durch eine gutachtende Person erstellt werden kann, die nicht Mitglied der Ruhr-Universität Bochum ist. Näheres regeln die spezifischen Promotionsordnungen. Die Gutachter*innen sind zur Abgabe von unabhängigen schriftlichen Gutachten verpflichtet.
- (4) Alle Mitglieder der Promotionskommission haben Stimmrecht. Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der vorsitzenden Person entscheidend bzw., je nach spezifischer Promotionsordnung, die Stimme der erstbetreuenden Person oder der erstgutachtenden Person. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (5) Sollte ein bereits bestelltes Mitglied der Promotionskommission nicht in der Lage sein, das Promotionsverfahren durchzuführen (z.B. durch Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt die vorsitzende Person des Promotionsausschusses ein Ersatzmitglied.

§ 10 Dissertation

- (1) Mit der Dissertation muss die promovierende Person die Befähigung zu selbstständiger Forschungsarbeit in ihrem Forschungsgebiet nachweisen. Die Dissertation muss eigene neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten, die in ihrer Darstellung wissenschaftliche Ansprüche erfüllen.
- (2) Die Dissertation darf in keinem anderen Promotionsverfahren oder vergleichbaren Verfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein oder werden, soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.
- (3) Eine Vorabveröffentlichung von Dissertationsergebnissen ist möglich. Vorab veröffentlichte Ergebnisse sind in der Dissertation kenntlich zu machen.
- (4) Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so muss der individuelle Beitrag der sich bewerbenden Person entsprechend dokumentiert oder herausgearbeitet werden.
- (5) Die spezifischen Promotionsordnungen regeln, ob und unter welchen Standards eine publikationsbasierte oder kumulative Dissertation möglich ist.
- (6) Die Dissertation kann von der promovierenden Person zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht vorgelegt und das Promotionsverfahren als nicht eröffnet. Zieht die promovierende Person die Dissertation zu einem späteren Zeitpunkt zurück, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.
- (7) Das Zurückziehen der Dissertation und die Wiedereinreichung entsprechend § 10 Abs. 6 Satz 1 ist nur einmal möglich. Bei Wiedereinreichung ist die Dissertation in der Regel denselben Gutachter*innen vorzulegen, die für die Begutachtung der zurückgezogenen Dissertation bestimmt worden waren.
- (8) Ein Exemplar der Dissertation wird gemäß der „Richtlinien über Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Akten“ der Ruhr-Universität Bochum verwahrt, auch wenn das Verfahren erfolglos beendet wird.
- (9) Die Gestaltung und der Umfang der Dissertation ebenso wie Näheres zu Absatz 1, 3 und 4 werden durch die spezifischen Promotionsordnungen geregelt.

§ 11 Bewertung der Dissertation

- (1) Die Dissertation wird den Gutachter*innen durch den Promotionsausschuss zugeleitet. Sie empfehlen dem Promotionsausschuss in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Zuleitung der Dissertation jeweils in unabhängigen schriftlichen Gutachten die Annahme, Ergänzung, Umarbeitung oder Ablehnung der Arbeit. Im Fall der Annahme schlagen sie zugleich eine Bewertung vor.
- (2) Die Promotionskommission oder der Promotionsausschuss legt aufgrund eines Vorschlags der promovierenden Person, der eingereichten Dissertation und des Dissertationsfachgebietes den zu vergebenden Dokortitel fest.
- (3) Die Gutachter*innen können ihre Beurteilung mit Auflagen zur Ergänzung und Umarbeitung der Dissertation für die Drucklegung verbinden.
- (4) Die Dissertation und die Gutachten werden den Mitgliedern der Promotionskommission der beteiligten Fachbereiche sowie allen Mitgliedern des Promotionsausschusses und dem unter § 6 Abs. 3 und 4 genannten Personenkreis durch ein geeignetes, die Vertraulichkeit sicherndes Verfahren durch das Dekanat zugänglich gemacht.
- (5) Alle promovierten Mitglieder der Fakultät bzw. der promotionsführenden Einrichtung haben das Recht, zu der Dissertation und den Gutachten Stellung zu nehmen, wobei die Stellungnahme während der Auslagefrist angemeldet und in der Regel innerhalb der Auslagefrist bei der Person, die Dekan*in ist, eingereicht werden muss.
- (6) Über die endgültige Annahme oder Ablehnung der Dissertation wird auf der Grundlage der Gutachten und eventueller Stellungnahmen entschieden.
- (7) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet. Eine andere Arbeit oder eine grundlegend revidierte Fassung der bisherigen Arbeit mit dem gleichen Thema kann frühestens nach einem halben Jahr eingereicht werden. Erfolgt erneut eine Ablehnung, so sind weitere Promotionsgesuche an der Ruhr-Universität Bochum nicht zulässig.
- (8) Die Art der Bewertung, der Umgang mit Bewertungsunterschieden zwischen den Gutachten, das Recht zur Stellungnahme zur Dissertation und den Gutachten ebenso wie Näheres zu Absatz 5, 6, 7 und 8 werden durch die spezifischen Promotionsordnungen geregelt.

§ 12 Mündliche Prüfung

- (1) Ist die Dissertation angenommen, setzt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der vorsitzenden Person der Promotionskommission im Einvernehmen mit der promovierenden Person den Termin der mündlichen Prüfung fest. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der Dissertation durchgeführt werden. Der Termin ist der promovierenden Person spätestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Versäumt die promovierende Person einen Prüfungstermin oder wird die Prüfung abgebrochen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss. Für den Fall der Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt die Promotionskommission den Grund an, so wird ein neuer Prüfungstermin festgelegt.
- (2) Mindestens ein Teil der mündlichen Prüfung muss sich auf das Fachgebiet beziehen, in dem die Dissertation entstanden ist. Darüber hinaus werden Art und Umfang der mündlichen Prüfung in den spezifischen Promotionsordnungen geregelt.
- (3) Macht eine promovierende Person durch geeignete Nachweise glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung und/oder chronischen Erkrankung die mündliche Prüfung nicht

in der vorgesehenen Form ablegen kann, entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag der promovierenden Person über die gleichwertige Form der Prüfung.

- (4) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich nach Maßgabe des § 63 Abs. 4 HG. Liegt eine Erklärung nach § 8 Abs. 1 Ziffer 8 vor, so ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Gäste können eingeladen werden. Der Promotionsausschuss zählt nicht zur Öffentlichkeit.
- (5) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen ist.
- (6) Wird die mündliche Prüfung als nicht bestanden beurteilt, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss möglich. Für Wiederholungsprüfungen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 13 Beurteilung der Promotion

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Leistung der promovierenden Person auch in der mündlichen Prüfung den in § 2 genannten Anforderungen genügt.
- (2) Bei positiver Entscheidung bewertet die Promotionskommission die mündliche Prüfung mit einem Prädikat.
- (3) Die Promotionskommission setzt dann unter Berücksichtigung der Prädikate der Dissertation und der mündlichen Prüfung ein Gesamtprädikat für die Promotion fest. Art und spezifische Gewichtung der Einzelprädikate werden durch die spezifischen Promotionsordnungen geregelt.
- (4) Die Promotionskommission kann im herausragenden Ausnahmefall und unter Würdigung des Gesamteindrucks das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ bzw. „summa cum laude“ vergeben. Näheres hierzu wird durch die spezifischen Promotionsordnungen geregelt.
- (5) Die vorsitzende Person der Promotionskommission teilt der promovierenden Person unter Ausschluss der Öffentlichkeit das Ergebnis der Beratungen unmittelbar nach der Entscheidung der Promotionskommission mit.
- (6) Bei bestandener Prüfung ist die Promotion abgeschlossen und die vorsitzende Person des Promotionsausschusses stellt hierüber auf Wunsch der promovierenden Person eine vorläufige Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung berechtigt noch nicht zur Führung des Dokortitels.

§ 14 Rechtsmittel

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der promovierenden Person bekannt zu geben.
- (2) Gegen Entscheidungen der Promotionskommission und des Promotionsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder des Fakultätsrates schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden, soweit der Bescheid die Bewertung einer Prüfungsleistung betrifft.
- (3) Der Promotionsausschuss oder der Fakultätsrat kann Entscheidungen abändern, gegen die Widerspruch erhoben wird. Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Promotionsleistung durch die Promotionskommission, so kann eine abändernde Entscheidung nur

mit Zustimmung jener Promotionskommission getroffen werden, die die angefochtene Bewertung beschlossen hat. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid, den die vorsitzende Person des Promotionsausschusses oder des Fakultätsrats erlässt. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

- (4) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens hat die promovierende Person oder eine von ihr beauftragte Person das Recht auf Einsichtnahme in alle schriftlichen Promotionsunterlagen. Dritten sind die Promotionsakten nicht zugänglich.

§ 15 Pflichtexemplare und Veröffentlichung

- (1) Nach bestandener mündlicher Prüfung teilt die vorsitzende Person der Promotionskommission oder des Promotionsausschusses der promovierenden Person mit, ob und ggf. welche Änderungsaufgaben gemäß § 11 Abs. 1 und 3 vor der Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind. Das entsprechend revidierte Manuskript ist mindestens einer gutachtenden Person vor der Herstellung der Pflichtexemplare zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die promovierende Person ist verpflichtet, ihre Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung wird erfüllt durch Ablieferung
 - a) von Druckexemplaren, wenn ein Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt bzw. die Vorlage eines entsprechenden Verlagsvertrages oder
 - b) einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, und mindestens zwei gedruckten Exemplaren für die Universitätsbibliothek oder
 - c) von Pflichtexemplaren oder
 - d) durch die Dokumentation über Mikrofiche und mindestens zwei gedruckten Exemplaren für die Universitätsbibliothek.

Näheres regeln die spezifischen Promotionsordnungen.

§ 16 Promotionsurkunde und Promotionszeugnis; Führung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Promotionsurkunde wird ausgehändigt, sobald die promovierende Person die Verpflichtungen nach § 15 erfüllt hat. Die Promotionsurkunde enthält nur das Gesamtprädikat. Sie ist von der Person, die Dekan*in ist, der beteiligten Fakultät(en) bzw. der Leitung der beteiligten promotionsführenden Einrichtung(en) zu unterzeichnen. Die fachspezifischen Bestimmungen der Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen können das zusätzliche Aushändigen eines Promotionszeugnisses vorsehen und die entsprechenden Inhalte regeln.
- (2) Mit Aushändigung der Promotionsurkunde ist die nunmehr promovierte Person berechtigt, den erlangten Dokortitel gem. § 1 Abs. 1 bis 4 zu führen.
- (3) Wird vor der Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass sich die promovierende Person im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss die Promotion verweigern und das Verfahren für ungültig erklären.
- (4) Der Entzug des Doktorgrades und die Einziehung der Promotionsurkunde und ggf. des Promotionszeugnisses können erfolgen, wenn die promovierte Person

- a) den Doktorgrad durch wissenschaftliches Fehlverhalten, Täuschung oder im Wesentlichen unrichtige Angaben erlangt hat, oder wenn die Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind,
 - b) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt ist,
 - c) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung die Person den Doktorgrad missbraucht hat,
 - d) wenn sich die Person, die den Doktorgrad innehat, durch späteres wissenschaftliches Fehlverhalten als unwürdig für die Führung des Doktorgrades erweist.
- (5) Die Entscheidung über den Entzug des Doktorgrades fällt der Promotionsausschuss oder der Fakultätsrat oder das entsprechende Gremium der promotionsführenden Einrichtung mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder. Die Bescheidung erfolgt durch die Person, die Dekan*in ist, bzw. die Leitung der promotionsführenden Einrichtung.
- (6) Die Person, die Rektor*in der Ruhr-Universität Bochum ist, unterrichtet das zuständige Ministerium von der Entziehung des Doktorgrades.

§ 17 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren

Die Promotionsausschüsse können mit anderen, insbesondere ausländischen Hochschulen die Durchführung gemeinsamer Promotionsverfahren bzw. die gemeinsame Verleihung eines Doktorgrads vereinbaren. Entsprechende Verträge sind von der bzw. den beteiligten Fakultät(en) bzw. promotionsführenden Einrichtung(en) zu verabschieden; in ihnen kann von den Regelungen dieser Ordnung abgewichen werden.

§ 18 Ehrenpromotion

Eine Fakultät bzw. promotionsführende Einrichtung kann an Persönlichkeiten, die außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen oder Verdienste um die Wissenschaft erbracht haben und die nicht Hochschullehrer*innen der Ruhr-Universität Bochum sind, als Auszeichnung Grad und Würde eines Doktors ehrenhalber gemäß § 1 Abs. 6 verleihen. Näheres regeln die spezifischen Promotionsordnungen.

§ 19 Erneuerung der Promotionsurkunde

- (1) Die Promotionsurkunde kann im 50. Jubiläumsjahr ihrer Erlangung auf Vorschlag der zuständigen Fakultät bzw. promotionsführenden Einrichtung in feierlicher Form erneuert werden („Goldene Promotion“).
- (2) Absatz 1 findet sinngemäß auf das 25. Jubiläumsjahr Anwendung („Silberne Promotion“).
- (3) Die Verleihung erfolgt möglichst hochschulzentral im Rahmen einer Festveranstaltung.

§ 20 Inkrafttreten, Übergangbestimmungen, Änderungen

- (1) Die Allgemeine Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.
- (2) Der Erlass sowie Änderungen der Allgemeinen Promotionsordnung erfolgen im Benehmen mit der Fakultätenkonferenz.
- (3) Spätestens binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Allgemeinen Promotionsordnung ändern die Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen der Ruhr-Universität Bochum ihre jeweilige Promotionsordnung. Diese Änderung erfolgt durch die Übernahme

der in dieser Allgemeinen Promotionsordnung niedergelegten Regeln und deren Ergänzung und Präzisierung durch fachspezifische Bestimmungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 27.04.2023.

Bochum, den 23. 05. 2023

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul

Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.